



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Landratsamt Böblingen

Amt für Vermessung und Flurneuordnung

z.Hd. von Claudia Kallning

Parkstr. 2

71034 Böblingen

**Flurneuordnung Gäufelden-Öschelbronn / Sindlinger Birkle
- Reaktion auf unser Gespräch im LRA BB am 30.11.2021**

Gemeinsame Stellungnahme des BUND-OV Herrenberg, der LNV-Arbeitsgruppe Böblingen und des NABU Gäu-Nordschwarzwald

Sehr geehrte Frau Kallning, Frau Rieger und Herr Mayer,

wie bei unserem Termin vereinbart, nehmen wir nun abschließend Stellung zu den von uns vorgebrachten kritischen Punkten des Verfahrens und die von Seiten der Verwaltung mit Schreiben vom 02.12.2021 dargelegte Begründung für deren Planung. Unsere Bedenken konnten im Gespräch nicht ausgeräumt werden und bestehen aufgrund folgender Sachverhalte weiterhin:

1. Die Zielsetzung des Rebhuhnschutzes

Das im Verfahren definierte Ziel des Rebhuhnschutzes erfährt in der Planung nicht entsprechende Berücksichtigung.

Aufgrund der geringen Größe des Verfahrensgebiets, ist es aus fachlicher Sicht unbedingt notwendig bei der Erfassung der lokalen Rebhuhnbestände einen größeren Raum zu betrachten. Die Gäulandschaft im Lkr. BB, explizit um Gäufelden herum, ist einer der „Offenlandlebensräume“ in Baden-Württemberg und steht in funktionalem Verbund mit Rebhuhnvorkommen im Lkr. Tü, FDS, Enzkreis bis hin in den Lkr. LB/HN/RMK (Neckarbecken). Aufgrund dessen darf keine Chance verpasst werden, das Offenland in diesen Bereichen aufzuwerten, auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Hier im Kerngebiet des Rebhuhnschutzprojektes muss das Thema eine höhere Bedeutung besitzen und darf nicht nur über eine nur rechnerisch saubere Bilanzierung abgehandelt werden.

Flurneuordnungsverfahren bringen, gerade in der offenen Agrarlandschaft, ein sehr großes Potential mit sich, die Biodiversität an Lebensräumen für die stark gefährdeten ‚Offenlandarten‘ zu erhöhen. Wichtig hierbei ist, dass man

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 09.12.2021

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

nicht auf „Standartmaßnahmen“ setzt, sondern kreative Lösungen für Naturschutz und Landwirtschaft sucht und findet.

Der Verlust von 55% des Rebhuhnbestandes im ‚Projektgebiet‘ in den letzten fünf Jahren führt noch immer nicht dazu, mögliche Wege zu suchen um diesen Trend effektiv aufzuhalten. Stattdessen wird umfangreich begründet, weshalb ein tatsächlicher Schutz des Rebhuhnes, eine Stärkung der Population, eine Optimierung des Lebensraumes, nicht umgesetzt werden kann.

2. Nachweis der aktuellen Rebhuhnpopulation

Neben der aufgeführten räumlich sinnarmen engen Begrenzung des Untersuchungsraumes muss auch die beschriebene Nachweismethode kritisiert werden.

Im Zeitraum der letzten fünf Jahren liegen mehrere Rebhuhnnachweise im Bereich vor. Vermutlich wurde aufgrund der herrschenden Witterung während der zwei Begehungen im März 2021 kein Nachweis dieser Art erbracht. Das Brutgeschehen begann in diesem Jahr auch bei anderen Arten rund zwei Wochen später.

Die Bewertung des LRA, dass innerhalb des Planungsgebiet gegenwärtig von keinen dort brütenden Rebhühnern auszugehen sei, da ein definitiver Nachweis im laufenden Jahr nicht erbracht worden sei, ist nicht entscheidungserheblich. Wichtig hierfür ist, dass seit den Beobachtungen im Jahre 2016 dort oder in der Nähe das Vorkommen von Rebhühnern mehrfach nachgewiesen wurde. Im Übrigen geht das Gutachter-Büro Faktorgrün davon aus, dass im Plangebiet zumindest ein Rebhuhnpaar in 2020 gebrütet hat (Gutachten vom 9.11.2020).

Die Suche nach brütenden Rebhühner Mitte Juni - Anfang Juli ist laut Auskunft der Projektbeteiligten im Kreis Tübingen hoffnungslos, solange die Hühner nicht besendert sind. Rebhühner verhalten sich nach Ende der Balzzeit sehr unauffällig, die Hähne verstummen und die Gelege bleiben in der Regel unentdeckt.

3. Umsetzung der baulichen Maßnahmen der Flurbereinigung

Nach dem Gutachten von Faktorgrün vom 9.11.2020 ist zwar davon auszugehen, dass die Umsetzung der baulichen Maßnahmen für die Flurneuordnung außerhalb der Brutzeit der Rehhühner den Verbotstatbestand von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, da Rebhühner in diesem Zeitraum die Deckung geschlossener Vegetationsgesellschaften (in Gebiet vor allem landwirtschaftlicher Kulturen) bevorzugen (siehe dort unter Nr. 4.2.2. drittletzter Absatz).

Das LRA hat jedoch im Rahmen der angefertigten UVP -ohne auf die artgerechten spezifischen Bedürfnisse von Rebhühnern einzugehen-

lediglich den Netto-Flächenverlust, der nach seiner Berechnung bei rd. 2200 qm liegt (durch Neu- und Ausbau versiegelter und geschotterter Flächen abzüglich der Umwandlung von Graswegen in Ackerland), durch die Planung von zwei Buntbrachflächen (zusammen von 2050 qm sowie durch die Ausweitung eines Saumbereichs im Umfang von rd. 240 qm) als auszugleichen bewertet (rein buchhalterisches Vorgehen). Dabei wurde unberücksichtigt gelassen, dass die beiden geplanten Buntbracheflächen mit einer Breite von lediglich jeweils ca. 6 m den Bedürfnissen der Rebhühner nicht entsprechen (siehe hierzu Gutachten von Faktorgrün vom 9.11.2020); darin wird ein Bedarf von mindestens einem Hektar an Buntbrachen pro Rebhuhnpaar (Breite mind. 20 m) sowie der Anlegung von Ackerrandstreifen mit einer Breite von 3-9 m (optimal 12 m - siehe dort unter Nr. 5.3) zugrunde gelegt. Die Ausweisung von zwei Buntbrachen für Feldlerchen mit einer Breite von jeweils ca. 9m zur Mitnutzung durch Rebhühner kann dabei nicht berücksichtigt werden, weil sich die hierfür erforderliche Pflanzenzusammensetzung von derjenigen für die Rebhühner unterscheidet. (siehe auch unter Nr. 5).

4. Maßnahmen für das Rebhuhn

Das Rebhuhn kann als Bioindikator gesehen werden - eine sogenannte ‚Stellvertreterart‘. Orientiert man sich bei der Maßnahmenumsetzung am Rebhuhn, profitieren hunderte von weiteren Artengruppen der offenen Agrarlandschaft. Dies zeigt sich auch am Beispiel des Maßnahmenvorschlags der schmalen Feldlerchenstreifen. Auch die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und somit von Prädation durch Raubsäuger, insbesondere in zu schmalen Streifen, betroffen. Sie ist ebenso ein Kulissenflüchter, hält also Abstand zu hohen Gehölzkulissen.

Die Lebensräume von Rebhuhn, Feldlerche und anderen Offenlandarten sind in der Regel sehr stark ackerbaulich geprägt. Hier kann vorhandenes Grünland - ein naturschutzfachliches Pflegeregime vorausgesetzt - ein wichtiger Baustein im Lebensraummosaik sein. Elementar ist hierbei jedoch, dass keine Mahd zur Brutzeit stattfindet. Ebenso ist es notwendig alternierende Altgrasbestände auf der Fläche einzurichten, damit überwinternde Insektenarten einen Rückzugsort in einer im Winter sonst sehr kahlen Landschaft finden. Nach Möglichkeit wäre ein einmaliger Schnitt ab Mitte/Ende August und das stehen lassen von Altgrasbeständen ideal. Wenn es sich um Wirtschaftsgrünland handelt, sollte zumindest beim ersten Schnitt Altgras auf der Fläche belassen werden. Die Fläche ist vor der Mahd auf potentielle Brut-/Jungwild abzusuchen, um Mähverluste zu vermeiden.

Bereiche mit lockeren und feinkörnigen Strukturen für die Gefiederpflege oder mit kleinen Steinen zur Verdauung der Nahrung, welche auf den Schotterwegen vorhanden sind, sind in den bisherigen Maßnahmen nicht zu

finden. In trockenen Jahren ist der Ackerboden steinhart und kaum geeignet, diese Ansprüche zu erfüllen, ebenso bei nasser Witterung.

Vorhandenes FFH-Grünland soll und muss natürlich erhalten werden und in seiner Qualität auf der Bewirtschaftungseinheit weiterentwickelt werden. Eine Ausdehnung in weitere Bereiche ist aber aufgrund des für viele Offenlandarten ungünstigen ersten Schnittzeitpunktes und der naturschutzfachlichen Priorisierung in offenen Agrarlandschaften als Ausgleichsmaßnahme nicht anzustreben. Darüber hinaus muss die Etablierung einer mageren Flachlandmähwiese auf (z.T. sehr) fruchtbaren Gäuböden (Pelosol-Braunerden und Parabraunerden sind hier vorhanden) grundsätzlich in Frage gestellt werden. Ohne Oberbodenabtrag (Eingriff!) und einer hohen Schnitthäufigkeit in den ersten Jahren, ist hier eine Ausmagerung nur schwer vorstellbar, wenn dies überhaupt gelingt.

Buntbrachen sollten so multifunktional wie möglich gestaltet werden. Hierzu zählt eine strukturreiche Mischung mit geringer Aussaatstärke (Rebhuhn, Feldlerche und Co. wollen lückige Bestände), inklusive offener Bodenstellen. Neben der Gefiederpflege und dem Abtrocknen, kommen diese Bereiche auch für die Feldlerche als Brutstandort in Frage und diverse solitärlebende Wildbienenarten finden hier Nistmöglichkeiten im Rohboden. Buntbrachen können zudem mit sogenannten Schwarzbrachestreifen ergänzt werden - jedoch nur bei ausreichender Breite der Buntbrache, sonst wird's wieder zu schmal. Diese erfüllen ebenso diese Funktionen und können insbesondere von Feldlerchen als „Start- und Landebahn“ genutzt werden.

Sollte aus ackerbaulichen Gründen eine „normale“ Anlage von Buntbrachen bevorzugt werden, können für Feldlerchen (und Rebhühner & Co.) auch lückige Getreidebestände als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden (Reihenabstand 25 – 30 cm, reduzierte Düngung). Diese Maßnahme kommt am ehesten an die Brutbedürfnisse der Feldlerche heran und kann sogar vom Rebhuhn als Brutplatz angenommen werden. Die positiven Auswirkungen auf Segetalflora, bodenlebende Insekten (Mikroklima) etc. kommen je nach Ausgestaltung der Maßnahme noch hinzu.

Insbesondere bestehende Landschaftselemente und -strukturen der offenen Agrarlandschaft sollten im Rahmen eines FNO-Verfahrens aufgewertet und erweitert werden. Hierzu zählt u.a. auch der Graben, welcher das Plangebiet durchzieht. Fachlich sinnvoll wäre hier die sturkturbegleitende Entwicklung einer Hochstaudenflur mit alternierendem Pflegeregime auf der gesamten Länge in ausreichender Breite. Dies dient zusätzlich auch als Puffer gegen Schad- und Nährstoffeinträge aus den benachbarten Flächen.

5. Kalkulation der ‚Ausgleichsflächen‘

Die der UVP zugrunde gelegten Ausgleichsflächen von zusammen ca. 2290 qm entsprechen bei weitem nicht dem Flächenumfang, der durch die bisherige Planung für die Flurneuordnung dem Lebensraum der Rebhühner entzogen werden würde. Denn dabei handelt es sich durch den Neu- und Ausbau versiegelter und geschotterter Wege um ca. 7000 qm, sowie durch die entfallenden Graswege, die künftig als Ackerland zur Verfügung stehen mit einer Länge von etwa 1,2 km und einer Breite von ca. 4 m von Flächen im Umfang von ca. 4800 qm.

Insgesamt beträgt der Lebensraumverlust für das Rebhuhn daher ca. 11800 qm.

Es ist nicht vertretbar, dass in der Kalkulation der UVP einfach von den 7000 qm die ca. 4800 qm abgezogen werden, so dass nur ca. 2200 qm auszugleichen sind. Die 4800 qm sollen den Ackerflächen zugeschlagen werden, und nicht dem Lebensraum des Rebhuhns (siehe UVP, unter Nr. 9.4).

Der Lebensraumverlust für Rebhühner kann nicht durch Einbeziehung der beiden Buntbrachestreifen, die für Feldlerchen eingeplant sind, gegen gerechnet werden, weil die Pflanzensammensetzung für Rebhühner und Feldlerchen unterschiedlich sind (siehe auch Broschüre zum Rebhuhn-Schutzprojekt im Oberen Gäu, S. 8 u. 9). Das LRA hat für diese beiden Flächen 3250 und 3240 qm, zusammen 6490 qm (Flächen Nr. 403 und 404) zugrunde gelegt. Außerdem sind diese beiden Brachflächen für Rebhühner zu schmal – wie bereits oben erwähnt.

Die vom LRA eingeplanten beiden Buntbracheflächen für Rebhühner (Nr. 401 und 404 = 1030 bzw. 1020 qm = zusammen 2050 qm) plus 240 qm Saum-/Ruderalflächen auf Acker wurden als Ausgleichsflächen für den o.g. angeblichen Verlust von ca. 2200 qm berücksichtigt. Dies entspricht nicht dem vorgesehenen Verlust an Lebensraum für Rebhühner und ist daher unzureichend.

Wir sehen uns folglich nicht in der Lage, von unseren Forderungen zum Schutz und zur Förderung der heimischen Artenvielfalt abzuweichen. Gerne bieten wir an, konstruktiv bei der Optimierung der Maßnahmen zu unterstützen.

Mit freundlichem Gruß

-auch im Namen von BUND-OV Herrenberg sowie der LNV- Arbeitsgruppe Böblingen, dem NABU Mötzingen/Gäufelden und dem NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen-



Markus Pagel
Geschäftsführer